

7.4 Sanierungswilligkeit

Manche Sanierungen scheitern nicht an den äußeren Umständen, sondern daran, dass die handelnden Personen nicht in der Lage sind, Einschnitte und Einschränkungen in ihrem persönlichen Leben hinzunehmen. Hier trennt sich meist der Wunsch nach einer Sanierung von den Zwängen in der Sanierung und führt dazu, dass unpopuläre, aber unumgängliche einzu- leitende Maßnahmen nicht akzeptiert oder boykottiert werden.

Fachleute sprechen von einer fehlenden Sanierungswilligkeit. So werden auch Streit unter Gesellschaftern/Geschäftsführern, das Verfolgen von unterschiedlichen Interessen von diver- sen Familienstämmen und Uneinigkeit bei Geschäftsführern/Vorständen als Indizien nicht vorhandener Sanierungswilligkeit gesehen.

Sanierungswilligkeit fehlt auch dann, wenn trotz nachweislicher Zahlen und vorhandener wirtschaftlicher Schieflage des Unternehmens immer noch Entscheidungen getroffen werden, die in keinsten Weise mit der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens zu vereinbaren sind. Dazu zählen unnötige und unmögliche Investitionen, unangemessene Gehälter und Pri- vatentnahmen, sowie Bonuszahlungen oder sonstige Gratifikationen.

Ein erfahrener Sanierer wird sehr schnell feststellen, ob und inwieweit die leitenden Per- sonen sanierungswillig sind. Ist die Sanierungswilligkeit nicht vorhanden, kann ggfs. durch den Austausch der handelnden Personen dieses Problem beseitigt werden. Das ist jedoch nicht möglich, wenn die bisher bekannten Entscheider Kunden- oder Lieferantenkontakte und Bindungen auf sich vereinen und für sich behalten, sodass eine fremde Person den für die Sanierung notwendigen Stand nicht erreichen kann.

8. Finanzwirtschaftliche Sofortmaßnahmen

Die bankseitigen Maßnahmen gegenüber dem Kunden im Krisenfall lassen sich schematisch darstellen:

Situation	Zahlungsunfähig- keit	Überschuldung	Zahlungsstockung
Definition (InsO)	Der Schuldner ist nicht in der Lage, die fälligen Zah- lungspflichten zu erfüllen, was in der Regel anzunehmen ist, wenn er seine Zahlungen einge- stellt hat.	Das Vermögen des Schuldners deckt die bestehenden Verbindlich- keiten nicht mehr. Bei der Vermögensbewertung ist die Unternehmensfortfüh- rung zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.	Der Schuldner kann erwarten, dass er innerhalb eines vorübergehenden Zeitraums die Forde- rungen seiner Gläu- biger erfüllen können.

Situation	Zahlungsunfähigkeit	Überschuldung	Zahlungsstockung
Maßnahmen	Umschuldung Zinsverzicht Forderungsverzicht Forderungsum- wandlung Sanierungskredit Insolvenzgeld-Vor- finanzierung Außergerichtlicher Vergleich	Zinsverzicht Forderungsverzicht Forderungsumwandlung Nachrangiges Haftkapital Außergerichtlicher Vergleich	Stundung Wechsel-Scheck- Verfahren Umschuldung Sicherheitenfreigabe Forderungsverkauf Kreditgewährung

Grundsätzlich zwingend sind dabei Vereinbarung über die Verwertung von Sicherheiten, z.B. Reihenfolge, Art der Sicherheit, Person des Sicherungsgebers und auch der Ablauf z.B. aus welchen Sicherheitenzahlungen welche Kredite zuerst bedient werden sollen.

So können z.B. zur Insolvenzvermeidung bei einer dokumentierten fehlenden Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens mit den Sparkassen/Banken sogenannte Liquidationsvereinbarungen getroffen werden. Hierbei sind die Vereinbarungen von Sicherheiten und der damit verbundenen Mittelverwendung, d.h. der Auskehrung von Krediten, vorab schriftlich zu treffen.

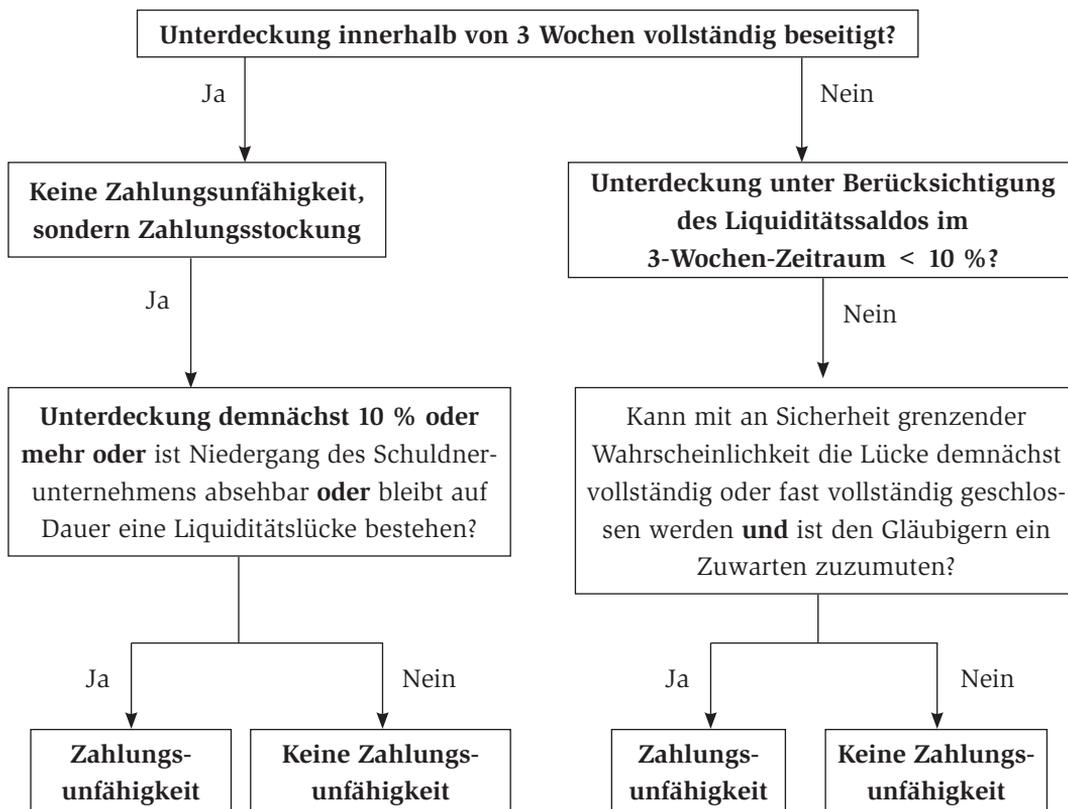
9. Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit

9.1 Zahlungsunfähigkeit

Beträgt eine **Liquiditätslücke 10 % oder mehr**, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen. Ausnahmsweise liegt keine Zahlungsunfähigkeit vor, wenn die Liquiditätslücke demnächst ganz oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten zugemutet werden kann (Ausnahmen werden aber von der **Rechtsprechung nur sehr restriktiv** zugelassen).

Beträgt die innerhalb von 3 Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke weniger als 10 %, ist regelmäßig nicht von Zahlungsunfähigkeit auszugehen (lediglich Zahlungsstockung), es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % betragen wird.

9.2 Beurteilung eingetretener Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)



9.3 Zahlungsstockung

Zahlungsstockung ist die vorübergehende Unfähigkeit, die fälligen Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen. Diese Abgrenzung ist sehr bedeutsam, da eine Zahlungsstockung keine Insolvenzantragspflicht auslöst. Zahlungsstockung liegt in der Regel vor, wenn der Schuldner innerhalb von 3 Wochen eine Liquiditätslücke schließen kann oder wenn dieser Zeitraum von 3 Wochen überschritten wird und die Liquiditätslücke unter 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten liegt und den Gläubigern ein weiteres Zuwarten zuzumuten ist, es sei denn, es ist bereits abzusehen, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird.

Zahlungsunfähigkeit und keine Zahlungsstockung liegt vor, wenn eine auch nur geringe Liquiditätslücke voraussichtlich nicht innerhalb von 3 Monaten, in Ausnahmefällen längstens 6 Monaten, vollständig geschlossen werden kann.

9.4 Feststellung der Zahlungsunfähigkeit gemäß IDW S 11

Sämtliche fälligen Zahlungspflichten sind beachtlich, unabhängig davon, ob sie besichert sind oder nicht.

Streitige Zahlungspflichten sind mit einem Schätzwert entsprechend des Prozessrisikos anzusetzen. Grundlage zur Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ist der **stichtagsbezogene Finanzstatus** und der im Anschluss zu erstellende **zeitraumbezogene Finanzplan**.

Finanzstatus	
Liquide Mittel	Fällige Verbindlichkeiten
Finanzplan	
+ Innerhalb von 3 Wochen liquidierbare Mittel	+ Innerhalb von 3 Wochen fällig werdende Verbindlichkeiten

Bei Deckung der Verbindlichkeiten von mehr als 90 % liegt grundsätzlich noch keine Zahlungsunfähigkeit vor. Bei Erreichen des Schwellenwerts müssen jedoch gewichtige Gründe vorgetragen werden, um die Vermutung zu entkräften (z.B. durch eine Fortbestehensprognose).

9.5 Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit

Fehlt eine rechtsgeschäftliche Bestimmung der Fälligkeit und ergibt sie sich nicht aus den Umständen, ist von sofortiger Fälligkeit auszugehen.

Nicht ausdrücklich genehmigte **Überziehungen bei KK-Krediten** gelten als fällig, auch wenn das Kreditinstitut diese Inanspruchnahmen stillschweigend duldet.

Gestundete Verbindlichkeiten sind nicht als fällig in den Finanzstatus aufzunehmen. Stundungsvereinbarungen können auch durch konkludentes Handeln zustande kommen.

Nachweis, dass eine Verbindlichkeit nicht fällig ist, obliegt dem Schuldner.

Von der Vollziehung ausgesetzte Steuerschulden sind erst mit Ende der Aussetzung der Vollziehung als fällige Verbindlichkeiten zu erfassen.

Wenn ein Finanzstatus nicht erstellt werden kann, kann nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung, ob Zahlungsunfähigkeit vorlag, etwa im Anfechtungsprozess, auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu dem die erste, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ausgeglichene Verbindlichkeit fällig geworden ist. Zu diesem Zeitpunkt ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen.

Indizien im Rahmen einer Gesamtschau sind – auch für eine andere Bewertung – zu berücksichtigen.

9.6 Vermutung der Zahlungsunfähigkeit bei Zahlungseinstellung

Zahlungseinstellung liegt dann vor, wenn der Schuldner wegen fehlender Zahlungsmittel aufhört, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen und dies für die beteiligten Verkehrskreise hinreichend erkennbar geworden ist.

Erklärung des Schuldners, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen zu können, deutet auf eine Zahlungseinstellung hin, auch wenn um eine Stundung gebeten wird.

9.7 Indizien für eine Zahlungseinstellung

Indizien für eine Zahlungseinstellung können sein:

- Pfändungen oder Vollstreckungen,
- Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen,
- dauerhaft schleppende Zahlungsweise,
- zurückgegebene Lastschriften,
- nicht eingehaltene Zahlungszusagen,
- nicht nur vereinzelte Mahnungen,
- Nichtzahlung von Stromrechnungen.

Sind solche Indizien vorhanden oder ergibt sich aus der Gesamtschau, dass eine Zahlungseinstellung vorliegt, bedarf es keiner darüberhinausgehenden Darlegung und Feststellung der genauen Höhe der Verbindlichkeiten oder des Nachweises einer Liquiditätslücke von mindestens 10 %.

Zahlungseinstellung wird erst wieder beseitigt, wenn der Schuldner seine Zahlungen an die Gesamtheit der Gläubiger (nicht nur einzelne Zahlungen) wieder leistet.

9.8 Formel zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit (stichtagsbezogen)

Ein Schuldner, der am Stichtag nicht in der Lage ist, mehr als 90 % seiner fälligen Verbindlichkeiten auszugleichen, ist grundsätzlich zahlungsunfähig, wenn er die Liquiditätslücke voraussichtlich auch innerhalb der nächsten 3 Wochen nicht schließen kann.

Die prozentuale Größe der Zahlungsunfähigkeit wird durch folgende Formel errechnet:

$\frac{\text{Liquiditätsüber-/unterdeckung} \times 100}{\text{zum Stichtag fällige Verbindlichkeiten}} = x \%$
--

Bei dieser Liquiditätsprognose sind sowohl die in der genannten Frist zuwachsenden Aktiva als auch die fällig werdenden Passiva zu berücksichtigen.

10. Finanzwirtschaftliche Sofortmaßnahmen

Aufgrund der sehr engen Vorgaben aus Kreditgesetz und regulativen Vorgaben des Bundesamtes für Finanzdienstleistungsaufsicht sind die Möglichkeiten der Kreditwirtschaft, Beiträge zur Sanierung in der Unternehmenskrise zu leisten, deutlich eingeschränkt worden.

Zwar ist es nicht verpflichtend für die kreditgebende Bank zu prüfen, ob der Kreditnehmer im Moment der Kreditvergabe zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist, jedoch können zum Beispiel Änderungen des Kreditportfolios und/oder Nachbesicherung in der Krise bei weiterer Vergabe von Krediten zur Stärkung der Liquidität Anfechtungsansprüche des Insolvenzverwalters im Rahmen eines nachträglichen Insolvenzverfahrens nach sich ziehen.

Die Kreditinstitute sind deshalb im Rahmen ihres Risikomanagements angehalten von unabhängigen Beratern oder der Geschäftsführung des Kundenunternehmens Zahlungsfähigkeitsnachweise im Sinne des IDW Standard S 11 abzufordern, wenn größere Änderungen im Kre-

ditportfolio im Rahmen der Sanierung anstehen und möglicherweise Erhöhungen der Linie (und möglicherweise Vergrößerung des Blankoanteils) in Betracht kommen.

Ob und inwieweit neue Liquidität durch die Kreditinstitute den notleidenden Kunden zur Verfügung gestellt werden, entscheidet sich nach Vorlage von Sanierungskonzepten, Sanierungsgutachten oder einer positiven Fortführungsprognose.

In der Hauptsache werden Kreditinstitute unter Beibehaltung der bereits hereingenommenen Sicherheiten prüfen, ob Stillhalte- oder Stundungsvereinbarungen (Moratorium) ausreichend sind, um kurzfristig das krisenbehaftete Unternehmen zu entlasten oder Zeit zu gewinnen, damit Sanierungskonzept geschrieben, erstellt und schon in Teilen umgesetzt werden können.

Die darüber hinaus bestehende Möglichkeit, auf Kreditforderungen im Wege eines Verzichts bzw. eines Erlasses nachhaltig zu verzichten, werden Banken/Sparkassen nur dann eingehen, wenn im Rahmen von geprüften Sanierungskonzepten/Sanierungsgutachten eine bilanzielle Überschuldung neutralisiert würde und/oder das gesamte Kreditausfallrisiko deutlich reduziert werden könnte.

Das gängigste kurzfristigste Mittel ist die Stundung auf Zins und/oder Tilgungsraten. Die Fälligkeit von Zins- und Tilgungsforderungen werden damit zeitlich hinausgeschoben; dies führt dann nicht nur dazu, dass der tatsächliche Mittelabfluss des krisenbehafteten Unternehmens verschoben wird, sondern dass auch eine mögliche Zahlungsunfähigkeit neutralisiert wird.

Kreditnehmer können gestundete Zinszahlungen und Tilgungsforderungen der Banken dann im Rahmen ihrer Liquiditätsplanung als noch nicht fällige Verbindlichkeiten bis zum neu vereinbarten Fälligkeitstermin unberücksichtigt lassen. Eine ähnliche Wirkung entfaltet sich – insolvenzrechtlich aber nicht unumstritten –, wenn sich die Kreditinstitute gegenüber ihren Kreditnehmern verpflichten, die fälligen Forderungen „nicht ernsthaft einzufordern“. Im Unterschied zu einer ausdrücklich erklärten Stundung ist das bloße stillhalten zwar auch ein Sanierungsinstrument, lässt aber keine Planungssicherheit hinsichtlich der Neutralisierung einer Zahlungsunfähigkeit zu.

Allein die geduldete Überziehung über den Rahmen von Kontokorrentkrediten hinaus ist aus insolvenzrechtlicher Sicht eine sofort fällige Verbindlichkeit des Kreditnehmers. Kreditinstitute gehen hier in der Regel den Weg der „eingefrorenen Linie“ als kurzfristigen Sanierungsbeitrag. Ob im Rahmen der Risikovorsorge und der Bearbeitung des notleidenden Engagements die nötige Entscheidung als Sanierungsbeitrag eine tatsächlich ausgesprochene Stundung oder nur eine Stillhaltevereinbarung ist, hängt sicherlich auch vom Gesamtengagement, der Historienentwicklung und der Möglichkeit einer erfolgreichen Sanierung des Kreditnehmers ab. Auch ist von Bankenseite die Erfolgsaussicht der Sanierung im Rahmen der Überprüfung durch die Sanierungsabteilung vorzunehmen und danach zu entscheiden, ob und inwieweit das Engagement gekündigt bzw. ungekündigt und mit Kündigungsandrohung versehen bleibt. Entsprechende geschäftspolitische bzw. geschäftsstrategische Entscheidungen des einzelnen Kreditinstituts werden ebenfalls bei Sanierungsentscheidungen mit zu berücksichtigen sein.